

**Studienordnung der Universität Ulm bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen
Prüfung
des Studiengangs Humanmedizin (Vorklinik)**

vom 02.August 2005

Der Senat der Universität Ulm hat auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät gemäß § 19 Abs. 1 Satz 9 Landeshochschulgesetz (LHG) am 14.07.05 die nachstehende Studienordnung bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin (Vorklinik) beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG hat der Rektor am 02. August 2005 seine Zustimmung erteilt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hat das Einvernehmen zur Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG mit Schreiben vom 22.07.2005, Az:97-5411-0/034/6 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

1. ABSCHNITT - ALLGEMEINES

- § 1 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 3 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 4 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 5 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen

2. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 6 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. ABSCHNITT - ALLGEMEINES

§ 1 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin

Das Medizinstudium umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, BGBl. 2002 Teil I Nr. 44 - nachfolgend ÄAppO - die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen sowie ein Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO:

Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflichtig	empfohlen
I.			
1	Praktikum der Physik für Mediziner	42	
1	Seminar Anatomie	24	
1+2	Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie	28	
1	Vorlesung zum Praktikum der Physik für Mediziner		49
1	Vorlesung zum Seminar Anatomie		56
1	Vorlesung zum Praktikum der Biologie für Mediziner		28
1	Vorlesung zum Praktikum der Chemie für Mediziner		56
1	Praktikum der Biologie für Mediziner	40	
1	Praktikum der Chemie für Mediziner	42	
1	Vorlesung Einführung in die Humangenetik		42
2	Kursus der mikroskopischen Anatomie	52	
2	Vorlesung zum Kursus der mikroskopischen Anatomie		42
2	Vorlesung zum Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie		42
2	Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie	38	
2	Vorlesung zum Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie		28
2	Vorlesung zum Praktikum der Physiologie		56

3	Praktikum der Physiologie	72	
3	Kursus der makroskopischen Anatomie	114	
3	Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie		28
3	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Biochemie/Molekularbiologie		70
4	Seminar der Physiologie	28	
4	Vorlesung zum Seminar der Physiologie		56
4	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	72	
4	Seminar der Biochemie/Molekularbiologie	28	
4	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Biochemie/Molekularbiologie		70
II.			
1+2	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	22	
1+2	Praktikum der Berufsfelderkundung	14	
III.			
1	Praktikum der medizinische Terminologie	14	
1	Vorlesung zum Praktikum der medizinische Terminologie		14
	Summe	630	637
IV.			
1-4	Seminar mit klinischen Bezug nach § 2, Abs. 2	56	
1-4	Integriertes Seminar nach § 2, Abs. 2	98	
1-4	Ein Wahlfach aus: Ausgewählte Angebote des Zentrums für Sprachen und Philosophie Humangenetik Stammzellenbiologie Anamneseerhebung Kulturanthropologie	28	
	Summe	182	
Total Summe (Study load)		812	637

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

(1) Für jede scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist eine vorherige Anmeldung über das Studiendekanat erforderlich. Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu

den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Prüfungen verbunden. Sie muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich bekannt gegebenen Anmeldefrist oder für den Fall, dass eine solche nicht bestimmt ist, bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns der Universität Ulm für das jeweilige Semester erfolgen. Für eine Lehrveranstaltung des ersten Fachsemesters verlängert sich die Frist um eine Woche. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann das Studiendekanat in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind.

(2) Zugang zu den einzelnen Lehrveranstaltungen haben vorrangig diejenigen Studierenden des Studiengangs Humanmedizin, deren Studienfortschritt nach zurückgelegten Fachsemestern dem Fachsemester entspricht, in dem die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen sind. Plätze, die in Lehrveranstaltungen nach Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Studierenden frei bleiben, werden an Studierende anderer Fachsemester vergeben.

(3) Allen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen kann ein schriftlicher Eingangstest vorausgehen, dessen Einzelheiten der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche bestimmt. Voraussetzung für die Aufnahme in den "Kursus der Makroskopischen Anatomie" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Seminar Anatomie", „Praktikum der medizinischen Terminologie“ sowie der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.

Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der physiologischen Chemie für Humanmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Humanmediziner“.

Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Physiologie für Humanmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Physik für Humanmediziner", am "Praktikum der Biologie für Humanmediziner" und am "Kursus der Mikroskopischen Anatomie".

Über die Zulassung einer Ausnahme entscheidet der Leiter der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen.

§ 3 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Die Scheine im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 5 und § 2 Abs. 8 ÄAppO werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach einer Prüfung und Bewertung vergeben. Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung wird durch praktische und theoretische Leistungsnachweise in mündlichen, mündlich-praktischen und/oder schriftlichen Prüfungen festgestellt. Die Prüfungen werden bewertet und benotet.

(2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Wiederholungsprüfungen können in der Art des zu erbringenden Leistungsnachweises von den Erstprüfungen abweichen. Prüfungsstoff der schriftlichen und/oder mündlichen bzw.

mündlich-praktischen Prüfungen ist der Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen und förderlichen Veranstaltungen. Die Festlegungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich in geeigneter Weise (Aushang etc.) festzulegen.

(3) Schriftliche Prüfungen können Klausurarbeiten oder in der Prüfungsart des Antwort -Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sein.

(4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe anzugeben und in einem Protokoll aufzunehmen.

(5) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen bzw. der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend 4,0" erzielt wurde.

(6) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort- Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Dabei gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
Ausreichend (4)	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
Nicht Ausreichend (5)	wenn weniger als 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet, die erstmals an der unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltung stattfindenden Prüfung teilgenommen haben (Referenzgruppe) und der Prüfling mindestens 50% der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat. Für das Bestehen der zeitlich danach folgenden Prüfungen gilt die auf diese Referenzgruppe bezogene Bestehensgrenze.

(7) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 4 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden.

Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 5), verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung.

(2) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich der in Abs. 1 genannten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn höchstens fünfmal abgelegt werden.

§ 5 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen

(1) Ist der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig oder an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der Veranstaltung oder der Prüfung auf schriftlichen Antrag vom Leiter der Veranstaltung genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

(2) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Abs. 1 einer schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht oder die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 erfolgt nicht. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Prüfung als erfolgloser Versuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 mitzurechnen ist.

2. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studienordnungen der Universität Ulm bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin (Vorklinik) vom 16. September 2003, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vom

29.09.03, Nr. 16, Seite 156-162 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Ulm bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin (Vorklinik) vom 15.12.2004, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 22.12.2004, Nr. 18, Seite 130-139, außer Kraft.

(2) Die Studienordnung vom 31. Oktober 01, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 21. November 2002, Nr. 12 S. 287-290 gilt für diejenigen Studierenden weiter, die ihr vorklinisches Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1987 durchführen.

(3) Die Bestehensregel für schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort - Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) nach § 3 Abs. 6 gilt für alle Studierende der Vorklinik unmittelbar mit Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Ulm, den 2. August 2005

gez.
(Professor Dr. K.J. Ebeling)
- Rektor -